

URNr. /

AZ:

**Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
(Nutzung als Studentenappartements)**

I.

Grundbuchstand, Sachstand

1. Die [****] mit dem Sitz in [****] ist Alleineigentümerin des Grundbesitzes der Gemarkung [****], vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts [****] von [****] Blatt [****], der sich wie folgt beschreibt:

Fl.Nr. [****]

- nachstehend auch „dienendes Grundstück“ genannt -

2. Der Eigentümer hat für den voraufgeführten Grundbesitz unter dem Az.: einen Bauantrag für die Errichtung einer Wohnanlage mit Studentenappartements mit Tiefgarage eingereicht. Für die Anwendung des reduzierten Stellplatznachweises gemäß Nr. 1.4 der Richtzahlenliste zur Stellplatzsatzung ist die dingliche Sicherung der Nutzung als Wohnappartements für Studenten auf unbeschränkte Dauer durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth erforderlich. Die Bestellung der nachstehenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erfolgt in Erfüllung der sich aus der Baugenehmigung für das Bauvorhaben ergehenden Verpflichtungen.

II.

Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Der Eigentümer bestellt hiermit auf dem dienenden Grundstück zugunsten der Stadt Fürth eine

beschränkte persönliche Dienstbarkeit

folgenden Inhalts:

Die auf dem dienenden Grundstück errichteten [XXX] Wohnungen, wie sie in der beiliegenden „Anlage“ dargestellt sind, einschließlich damit zusammenhängender Nebennutzungen dürfen für keine anderen Zwecke als zur Nutzung als Wohnappartements für Studenten benutzt werden.

Die Stadt Fürth treffen keinerlei Pflichten; die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfolgt ohne Entgelt.

Die Dienstbarkeit ist auf unbeschränkte Dauer bestellt.

III.

Grundbuchantrag

Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung der vorstehend bestellten beschränkten persönlich Dienstbarkeit im Grundbuch an nachstehend bestimmter Rangstelle. Die Eintragung hat im jeweiligen Wohnungsgrundbuch vor Verkauf des jeweiligen Studentenappartements zu erfolgen.

IV.

Rangbestimmung

Die vorbestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit soll in Abteilung II des dienenden Grundstücks nächstfolgende Rangstelle erhalten.

In Abteilung III soll sie Rang vor allen Grundpfandrechten erhalten. Der beglaubigende Notar wird beauftragt, zur Rangbeschaffung notwendige Erklärungen unter Entwurfsübersendung bei den entsprechenden Grundpfandrechtsgläubigern einholen und entgegenzunehmen.

Eintragung der vorbestellten Dienstbarkeit an nächstoffener Rangstelle ist zulässig.

Der Notar wird ermächtigt, abweichende Rangbestimmungen zu treffen. Teilvollzug ist zulässig.

Der Grundstückseigentümer stimmt bereits heute allen Erklärungen (Rangrücktritte, Löschungen) mit dem Antrag auf Vollzug zu, die erforderlich sind, damit die heute bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit an der gewünschten Rangstelle im Grundbuch eingetragen werden kann.

V.

Kosten, Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- das Grundbuchamt,
- der Eigentümer,
- die Stadt Fürth – Bauordnungsbehörde -.

Alle durch diese Urkunde veranlasste Kosten trägt der Eigentümer des dienenden Grundstücks.

Nürnberg, den